Dresdner Volkszeitung

Organ für die Interessen des gesamten werktätigen Volkes

Abonnementspreis mit der tägl. Unterhaltungsbeilage Leben, Wissen, Kunst sowie der Frauen- und Jugendzeitung einschließl. Bringerlohn monatlich 80 Pf. Durch die Post bezogen vierteljährl. M. 2.75, unter Kreuzband für Deutschland und Oesterreich-Ungarn M. 5—. Erscheint tägl. mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage.

Redaktion: Zwingerstraße 21, II. Telephon 3465. Sprechstunde nur wochentags von 12 bis 1 Uhr. **Expedition:** Zwingerstraße 21. Telephon 1769. Geschäftszeit von 8 Uhr morgens bis 7 Uhr abends.

Inserate werden die 6gespaltene Petitzeile mit 25 Pf. berechnet, bei mehrmaliger Wiederholung wird Rabatt gewährt. Vereinsanzeigen 20 Pf. Inserate müssen bis spätestens ½10 Uhr früh in der Expedition abgegeben sein und sind im voraus zu bezahlen. — **Telegramm-Adresse:** Dresdner Volkszeitung.

Nr. 115. | Dresden, Mittwoch den 20. Mai 1908. | 19. Jahrg.

Die Jugendlichen und das Reichsvereinsgesetz.

sso. Durch den sogenannten Jugendlichen-Paragraphen im Vereinsgesetz ist nicht nur der politischen, sondern vor allem der gewerkschaftlichen Arbeiterbewegung ein neues Hemmnis entstanden. Die jungen Arbeiter und Arbeiterinnen unter achtzehn Jahren kommen alltäglich in ihrer Berufstätigkeit mit älteren gewerkschaftlich organisierten Arbeitsgenossen in Berührung und bringen begreiflicherweise den sie unmittelbar angehenden gewerkschaftlichen Fragen viel eher Interesse und Verständnis entgegen. Da in der Regel nach dreijähriger Lehrzeit, also nach vollendetem 17. Lebensjahre, der handwerksmäßig gebildete Arbeiter mit in die Tarifabmachungen in seinem Gewerbe eingeschlossen wird, so müssen die Gewerkschaften schon im Interesse der Durchführung des Tarifs auch mindestens Einfluß nehmen auf die der „Lehre" entwachsenen jungen Kollegen. Doch hat die industrielle Entwicklung in den bedeutendsten Gewerbegruppen dahin geführt, daß hier von einer „Lehrlingsausbildung" im handwerksmäßigen Sinne fast gar keine Rede mehr ist. Nach Erlernung der nötigen Manipulationen, was wenige Monate in Anspruch nimmt, ist der jugendliche Arbeiter bezw. die jugendliche Arbeiterin schon in den Betrieb eingefügt als ein oft verantwortungsvoller Faktor. Zumal da, wo die Maschinentechnik die Muskelkraft verdrängt hat und die lukrative kapitalistische Ausbeutung auch der schwächeren Individuen ermöglicht, da müssen die Jugendlichen schon voll „ihren Mann stellen", bevor sie das nun im Reichsvereinsgesetz geforderte vereinsrechtliche Alter erreicht haben. Zahlreich sind die Fälle, wo mit Hilfe der sogenannten „Jugendlichen" der Unternehmer seinen Betrieb wenigstens notdürftig aufrecht erhalten konnte, wenn die anderen Arbeiter streikten. Deswegen ist es vielfach eine Lebensfrage der betreffenden Gewerkschaften geworden, die jungen Kollegen und Kolleginnen mit zu organisieren, sei es auch nur als „Halbmitglieder". Mit Rücksicht auf diese industrielle Entwicklung mußten die Gewerkschaften auf die Beseitigung der z. B. im sächsischen Vereinsgesetz bestehenden Verbote gegen die Beteiligung der „Minderjährigen" am Vereins- und Versammlungsleben drängen. Das Reichsvereinsgesetz hat statt dessen nun auch dort der gewerkschaftlichen Schulung der „Minderjährigen" ein Verbot entgegengesetzt, wo es bisher nicht bestand, wenn auch nicht im bisherigen sächsischen Maße.

Von dieser Maßregelung sind nicht etwa geringe Teilchen der Arbeiterschaft betroffen, sondern es handelt sich um die Entrechtung von Hunderttausenden. Allein in den der preußischen Fabrik- und Bergwerksinspektion unterstellten Anlagen sind einige Hunderttausende Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren beschäftigt. Ihre Zahl ist im letzten Jahrzehnt sehr bedeutend gestiegen.

Nach den Jahresberichten der Gewerbeaufsichtsbeamten und Bergbehörden wurden 1906 in den zu kontrollierenden Anlagen 10 847 Kinder unter 14 Jahren gezählt gegen 9642 zwei Jahre vorher. Noch stärker haben die Jugendlichen im Alter von 14 bis 16 Jahren zugenommen. Es waren solche Personen beschäftigt:

	männliche	weibliche	zusammen
1904	232 810	127 484	360 294
1906	268 329	145 325	413 654

Demnach betrug die Gesamtzahl 1906 fast eine halbe Million! Darunter sind Zehntausende, die beim besten Willen nicht als „Lehrlinge" im handwerksmäßigen Sinne angesprochen werden können. Es sind Lohnarbeiter mit wechselndem Einkommen, je nachdem in dem Gewerbe die Arbeiterorganisation Einfluß auf die Gestaltung des Arbeitsvertrags gewann. Eine separate Zählung der unter 18 Jahre alten Arbeiter und Arbeiterinnen wird von der Gewerbe- und Bergaufsichtsbehörde nicht vorgenommen. Nur noch die Arbeiterinnen von 16 bis 21 Jahren werden statistisch erfaßt. Deren gab es 1904: 406 829, 1906: 426 200. Da 1905 in den Fabriken und sonstigen gewerblichen Anlagen Deutschlands 4 173 522 männliche Arbeiter über 16 Jahre alt gegen 1 041 626 weibliche Arbeiter, ebenfalls über 16 Jahre alt, gezählt wurden, so darf man die Zahl der männlichen Arbeiter von 16 bis 21 Jahren etwa dreimal so hoch schätzen wie die der gleichaltrigen weiblichen, also auf zirka 1,2 bis 1,3 Millionen. Mangels einer Spezialstatistik sind wir hinsichtlich der Zahl der 16- bis 18jährigen auf Schätzungen angewiesen, glauben aber nicht zu hoch zu greifen, wenn wir sie auf ein Drittel der 16- bis 21jährigen annehmen, das wären zusammen ungefähr 550 000. Demnach waren in den deutschen Fabrik- und Gewerbebetrieben und Bergwerken 1906 rund eine Million Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren beschäftigt, denen das Reichsvereinsgesetz die Teilnahme am Vereins- und Versammlungsleben erschwert. Ihre Zahl dürfte sich bis zur Gegenwart um mindestens 10 Prozent vermehrt haben.

Es gibt Gewerbsgruppen, so z. B. die Textilindustrie, das Bekleidungs- und Reinigungsgewerbe, in denen mehr jugendliche und „minderjährige" Personen beschäftigt sind als „volljährige". In solchen Gewerben ist jede Lohnbewegung ohne Mitheranziehung der Arbeiter und Arbeiterinnen unter 18 Jahren von vornherein aussichtslos. Soll aber eine Lohnbewegung in geordneter Weise durchgeführt werden, wenn insbesondere Tarifverträge nicht nur auf dem Papier stehen sollen, dann müssen vorher die Arbeiter und Arbeiterinnen gewerkschaftlich organisiert und geschult werden. Wie ist das zu ermöglichen, wenn über den Gewerkschaften stets das Polizeiermessen schwebt, das ihre Tätigkeit als eine politische erklärt und damit, unter anderen Schikanen, die Zugehörigkeit Jugendlicher strafbar macht? Es steht fest, daß in gewissen Berufen die Zahl der von dem Jugendlichen-Paragraphen betroffenen Arbeiter und Arbeiterinnen einen großen Teil, wenn nicht den Hauptteil der insgesamt Beschäftigten ausmacht. Es sind gerade die elendest bezahlten Arbeiter- und Arbeiterinnengruppen, denen durch das Reichsvereinsgesetz das Recht erschwert ist, sich mittels gewerkschaftlicher Organisation eine günstigere wirtschaftliche Position zu verschaffen.

Die Söhne und Töchter der Bourgeoisie und des „hohen Adels" werden allerdings von dem Gesetz nicht berührt. Sie erfreuen sich auf Kosten des elterlichen Portemonnaies nach einer sorglosen Jugend, wenn die Kinder des Proletariats schon längst erwerbstätig sein müssen.

In den süddeutschen Staaten scheinen ja durch die Ausführungsbestimmungen zum Vereinsgesetz und auf Grund der Zusagen der Regierungsvertreter die Gewerkschaften einigermaßen dagegen gesichert, daß man ihre Tätigkeit als eine politische auffaßt und dadurch die Jugendlichen aussperrt. In Preußen und Sachsen dagegen muß erst abgewartet werden, welche Wege die Behörden einschlagen. In jedem Fall werden die Gewerkschaften daran arbeiten, die jugendlichen Arbeiter und Arbeiterinnen in die Bewegung zu ziehen und ihre Berufsinteressen zu schützen.

* * *

Die Mainlinie.

Wir haben gestern auf den Gegensatz gewiesen, der in den Ausführungsbestimmungen zum Vereinsgesetz zwischen Nord und Süd wiederum deutlichst zutage gelangt. Das neue Blockvereinsgesetz sollte für das weite Gebiet des Vereins- und Versammlungswesens dem ganzen Reiche einheitliches Recht schaffen. Das ist ihm namentlich von den Nationalliberalen, die unter dem Rufe „Ein Reich, ein Recht" über ganz Deutschland die preußische Pickelhaube stülpen wollen, als ein ganz besonderer Vorzug nachgerühmt worden. Jetzt, da sowohl die süddeutschen Regierungen als auch die preußische und sächsische ihre Ausführungsbestimmungen zum neuen Gesetz erlassen haben und eine Vergleichung der tatsächlichen Rechtszustände möglich geworden ist, die sich auf Grund der neuen Vorschriften hüben und drüben entwickeln werden, muß man bemerken, daß der Versuch einer einheitlichen Rechtsregelung am reaktionären Charakter des preußischen und sächsischen Staates durchaus gescheitert ist. In allen jenen wesentlichen Punkten, über die im Reichstag der Streit am lautesten entbrannt ist, wird die Ausführung und Handhabung des Gesetzes nördlich und südlich des Mains durchaus verschieden sein, und so bleibt man sich erst recht des tiefen Gegensatzes bewußt, der Nord und Süd voneinander scheidet.

Es ergibt sich auf Grund der Ausführungsbestimmungen folgendes Bild des neuen „einheitlichen" deutschen Vereinsrechts:

Preußen-Sachsen.	Süddeutschland.
Versammlungen unter freiem Himmel sind **verboten.**	Versammlungen unter freiem Himmel sind **erlaubt.**
Fremdsprachige Versammlungsreden sind in der Regel **verboten.**	Fremdsprachige Versammlungsreden sind in der Regel **gestattet.**
Das Recht der Jugendlichen, an rein gewerkschaftlichen Vereinen und Versammlungen teilzunehmen, ist **bestritten.**	Das Recht der Jugendlichen, an rein gewerkschaftlichen Vereinen und Versammlungen teilzunehmen, ist **gesichert.**

Dieser Unterschied der tatsächlichen Rechtszustände muß in Preußen und Sachsen um so aufreizender wirken, da er das traurige Resultat eines als vorläufig unmöglich erkannten Versuches ist, in ganz Deutschland einheitliches Recht zu schaffen. Man hat vergebens versucht, die trennende Mainlinie auszulöschen, sie markiert sich schärfer als zuvor!

* * *

Aus Bayern.

In der bayrischen Abgeordnetenkammer behandelte unser Parteigenosse Dr. Süßheim-Nürnberg am Montag in treffenden Ausführungen das Vereinsgesetz und übergoß mit glücklichem Spott die Hebamme dieses Gesetzes, den Freisinnsmann Müller-Meiningen (Hof).

Süßheim führte u. a. aus:

Das Vereinsgesetz wird als ein Erfolg des Liberalismus bezeichnet. Es ist aber nur eine abscheuliche Mißgeburt, die einer unnatürlichen Paarung entsprungen ist. Eine wurmstichige Frucht, die nicht vom Baum der Erkenntnis gefallen ist. Mir fällt da ein Trauerspiel ein: Der Müller und sein Kind. (Stürmische Heiterkeit.) Ja, Herr Kollege Dr. Müller-Meiningen war eine der ersten Hebammen bei der Geburt dieser Mißgeburt.

Präsident Dr. v. Orterer: Ich glaube, daß es kaum angängig ist, einem Abgeordneten einen derartigen Beruf zuzuschreiben. (Große Heiterkeit.)

Abg. Dr. Süßheim (Soz.) fortfahrend: Herr Dr. Müller-Meiningen hat freilich in zahlreichen Leit- und Leidartikeln davon gesprochen, daß dieß Mißgeburt ein ganz prächtig geratenes Kind sei, auf das er gar stolz ist; er hat so lang verliebert, das Vereinsgesetz sei die größte politische Errungenschaft der letzten Jahrzehnte, bis er es selbst geglaubt hat. (Heiterkeit.) Die liberal-konservative Paarung ist für uns ein unnatürliches Gebilde erster Ordnung. (Sehr richtig! b. d. Soziald.) Das Zentrum, insbesondere das süddeutsche Zentrum, ist mit der gegenwärtigen Situation durchaus nicht unzufrieden, wie die Liberalen, in völligem Irrtum befangen, meinten. Denn die Liberalen haben jetzt die Verantwortung für die Zentrumsregierungspolitik vergangener Zeiten zu tragen, für die volksschädliche Verteuerung der Lebensmittel, für die unselige Heeres-, Flotten- und Kolonialpolitik. (Sehr gut! bei den Soz., Zurufe bei der lib. Vereinig.) Und die Verbrüderung mit den konservativen Junkern, dem Todfeinden jeglichen Freisinns, bringt den Liberalen wahrlich keine Rosen. Wenn Freisinnige konservative Politik treiben, dann ist's eben vorbei mit allen politischen Grundsätzen, die vielleicht einmal vorhanden.

Welche Erfolge für den Freisinn, wenn seine Träger an fürstlichen Tafeln mitessen dürfen, wenn sie Orden — allerdings niederer Qualität — bekommen, wenn sie Kolonialsklaven, die sie früher so bekämpft, wenn sie indirekte Steuern genehmigen dürfen. Diese Politik hat ihnen auch den Verlust so manchen tapferen Kämpfers eingetragen. Der Demokratismus aber ist heutzutage eher im Zentrum als bei den Liberalen und Freisinnigen zu suchen. Das Vereinsgesetz und das Vielengesetz sollen nun die Zugeständnisse der Konservativen sein. Die sollen aber nach der Blockpolitik nicht in einem Zuge genannt werden, und doch stehen sie in innerstem Zusammenhang für jeden vernünftigen Politiker; wozu hätten dann auch die Finanzleute ihr Geld zur Wahl der Blockkandidaten hergegeben! Wäre das vom Zentrum und der Sozialdemokratie eingebrachte, vom Block aber niedergestimmte Vereinsgesetz angenommen worden, dann hätten wir jetzt in Bayern ein freiheitliches und brauchbares Vereinsgesetz.

Das aber, was wir heute unter dem Begriffe des Reiches verstehen, ist in Wirklichkeit nichts anderes als ein Groß-Preußen. Die politischen und wirtschaftlichen Forderungen der Junker und Großindustriellen sind unsere Wirtschafts- und Weltmachtspolitik. Der Kampf gegen die politischen, gegen die jugendlichen Arbeiter, der in diesem Gesetz zum Ausdruck kommt, zeigt, daß es ein preußisches Gesetz ist mit all seinen gepriesenen Ausnahmebestimmungen. Darüber sind nunmehr auch die Massen völlig aufgeklärt, die Massen des gesamten Volkes, nicht nur die klassenbewußten Arbeiter. Selbst in den Kreisen der Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereine ist die Stimmung über dieses Vereinsgesetz außerordentlich groß. Wenn uns wenigstens die liberalen Elemente in der Sicherung der Gewerkschaften der Arbeiter unterstützt hätten! Aber selbstlos, wie der liberale Freisinn einmal ist, hat er sogar erklärt, daß der Ausschluß der Jugendlichen ein Fortschritt sei! Also ein fortschrittliches Gesetz nennt man es, das zum Teil noch Verschlechterungen gegenüber dem preußischen und sächsischen Gesetz enthält und diese Verschlechterung geht eingestandenermaßen vom Freisinn, nicht von der konservativen Partei aus, das wird den dem Freisinn nahestehenden Arbeitern auch zu denken geben. Herr Müller-Meiningen hat erklärt, daß man auch in freisinnigen Kreisen unreife Burschen als Sprengkolonnen unmöglich machen wolle. Das wird auch von anderer Seite behauptet, aber warum will man denn jugendliche Arbeiter aus politischen Vereinen gänzlich ausschließen? Warum wollen Sie es, die ja mit Vorliebe jugendliche Hurraschreier haben wollten? Ich bin der Ansicht, daß durch den Sprachenparagraph in fremdsprachlichen Gebieten der wirtschaftliche und sozialpolitische Kampf wesentliche Verschärfung erfahren wird. Man hat sogar in demokratischen Kreisen dem Freisinn vorgeworfen, daß er

Börsengeschäfte mit Menschenrechten

mache. Wir Sozialdemokraten erkennen an, daß die Ausführungsbestimmungen der bayrischen Regierung von dem Bestreben geleitet sind, in den Vereinen und Versammlungen unnötige Schwierigkeiten zu vermeiden. Wir wünschen nur, daß die freiheitliche Ausübung des Gesetzes nicht nur in Südbayern stattfindet, sondern auch nördlich der Donau, und daß auch das Versammlungsrecht der Beamten und Bediensteten nach jeder Richtung hin gewahrt werde. Die Bestimmung über Ersetzung der Anzeigepflicht durch gewisse Bekanntmachung ist unklar und soll in liberalster Weise ausgelegt werden. Dagegen möchten wir protestieren, daß Arbeiter-Turn-, Radfahrer- oder Gesangvereine als politische Vereine erklärt werden sollen, weil sie sich vielleicht aus reinen Arbeitern rekrutieren. Wenn man die bürgerlichen Turn- und Gesangvereine nicht als politisch betrachtet, so müssen wir das gleiche Recht für die entsprechenden Arbeitervereine verlangen. Ich wünsche, daß die Regierung ihr Versprechen, das Vereinsgesetz in freiheitlichem Sinne auszulegen, einlösen wird. Außer dem Wahlrecht ist kein Recht der Bevölkerung so ans Herz gewachsen wie das Vereins- und Versammlungsrecht. Es erregt auch kein polizeilicher Eingriff so viel Unwillen und Erbitterung, als ein solcher gegen das Vereins- und Versammlungsrecht. Wir sprechen den Wunsch aus, daß es nicht bloß bei den Vollzugsbestimmungen bleiben möge, sondern daß die Regierung den Vollzug so überwache, daß eine freiheitliche Anwendung unter allen Umständen garantiert ist. (Lebhaftes Bravo! bei den Sozialdemokraten.)

* * *

München, 19. Mai. (Telegramm.) Abgeordnetenkammer (Fortsetzung). Die Debatte über den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes wurde fortgesetzt. Casselmann (liberal) führte aus, die ganze Debatte sei im Grunde überflüssig, da alle mit den Anordnungen, welche die bayrische Regierung getroffen habe, einverstanden seien. Bei der Bekämpfung des Reichsvereinsgesetzes werde mit Uebertreibungen gearbeitet. Wenn die liberalen Parteien im Reichstage das Gesetz abgelehnt hätten, so wären die freiheitlichen Bestimmungen niemals in ein preußisches Vereinsgesetz hineingekommen.

München, 19. Mai. (Telegramm.) Im weiteren Verlaufe der Sitzung erklärte Minister von Brettreich, der Sprachenparagraph sei lediglich aus nationalen Gründen entstanden. Jugendliche unter 18 Jahren seien zur Beurteilung von Fragen des öffentlichen Lebens noch nicht in der Lage. Zur Regelung des Plakatwesens sei die bayrische Regierung bereit. Die Erlaubnis zum Anschlagen von Plakaten dürfe nur verweigert werden bei Verstößen gegen Gesetz, öffentliche Ordnung und gute Sitte. Bezüglich der Gewerkschaften bleibe alles beim alten. Die bayrische Regierung erachte sie als nicht politisch.

Der Gesetzentwurf über den Vollzug des Reichsvereinsgesetzes wurde darauf einstimmig angenommen.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id416951805-19080520/1 gefördert von der Deutschen Forschungsgemeinschaft DFG